



## VAB-Petiten im Steuerrecht 2025

Kontakt:  
**Markus Erb**  
Tel: +49 69 975850 0  
[markus.erb@vab.de](mailto:markus.erb@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Steuerliche Sachverhalte	Petiten des VAB
Umsatzsteuerliche Behandlung der Konsortialkredite	Anpassung an die EU-Richtlinie und Sicherstellung der Steuerfreiheit der Konsortialführergebühr
Meldungen von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC6-Richtlinie)	Überarbeitung der Meldungen von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC6 und AO)
Maßnahmen des Steueroasen-Abwehrgesetzes	Überarbeitung des Gesetzes zur Verbesserung der Praktikabilität und Rechtssicherheit
KESt-Erstattungsverfahren	Reduzierung des Kapitalertragsteuersatzes auf 15%
Ausländische Steuern	Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Unternehmensteuer
Konzernangehörige Aufsichtsratsmitglieder	Keine steuerliche Mehrbelastung bei Aufsichtsratsmitgliedern oder beteiligten Konzernunternehmen
Alterssicherung bzw. Altersvorsorge	Schaffung einer steuerlich attraktiven Alterssicherung etwa durch das Altersvorsorgedepot
Besteuerung von Long-Term-Incentives von Fachkräften aus dem Ausland	Steuerliche Besserstellung von Long-Term-Incentives von ausländischen Fachkräften im Inland
Integrationskosten von Facharbeitskräften	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Integrationskosten von Facharbeitskräften sicherstellen
Geschäftsführung von Auslandsinvestmentfonds	Keine Fiktion einer steuerlichen Betriebsstätte im Inland und somit Stärkung des Fondsstandortes
Wertberichtigungen von Forderungen bei Kreditinstituten	Vereinfachungen bei Pauschalwertberichtigungen (PWB)
Sachzuwendung und Pauschalsteuer n. § 37b EStG	Vereinfachung bei § 37b EStG und Pauschalierung auch bei Sozialversicherungsentgelten gem. SvEV
Arbeit und Aufstellung der Steuerbehörde BZSt	Auslagerung der Digitalisierung und Fokussierung auf die wesentlichen Aufgaben der Steuerbehörde
Diskussion von neuen Steuerrechtsentwürfen	Frühzeitige Einbindung der Praktiker (Finanzbehörden und Banken) bei Diskussionsentwürfen
Bereitstellung von relevanten und aktuellen steuerlichen Informationen	Schaffung von zentraler digitaler Steuerinformationsplattform (Updates, Synopsen und Historien)

## Erläuterungen zu den einzelnen Steuerpetiten

### Vorschlag 1: Umsatzsteuerliche Behandlung der Konsortialkredite

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Referat III C 3</b>
<b>Betroffene Norm/en:</b>	<b>§ 4 Nr. 8 lit. a, g UStG/Abschnitt 4.8.2 Abs. 2 UStAE</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie der EU ist nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt worden.</li> <li>- Demnach sollten zu den steuerfreien Umsätzen die Gewährung und die Vermittlung von Krediten sowie die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Übernahme von Verbindlichkeiten von Bürgschaften und anderen Sicherheiten, sowie die Vermittlung dieser Umsätze und die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber gehören.</li> <li>- Die Steuerfreiheit für Konsortialführergebühren ist in Deutschland nicht im Gesetz geregelt.</li> <li>- In grenzüberschreitenden Fällen entstehen zudem weitere Fragestellungen (s. reverse charge).</li> <li>- Hohe bürokratische Lasten entstehen daraus für die Banken insbesondere in den Betriebsprüfungen hinsichtlich der Dokumentations- und Nachweispflichten etwa gem. der OFD-Verfügung vom 23. Oktober 2020.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgehende vollständige Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht.</li> <li>- Im Umsatzsteueranwendungserlass sollte zudem in Abschnitt 4.8.2 Absatz 2 UStAE geklärt werden, dass bei der Verwaltungsleistung eines Konsortialführers im offenen Konsortialkredit eine einheitliche sonstige Leistung des Konsortialführers an den Kreditnehmer besteht.</li> <li>- Zudem sollte die einheitliche Leistung umsatzsteuerfrei sein, wenn der Konsortialführer und die Konsorten eine umsatzsteuerfreie Kreditgewährung nach § 4 Nr. 8 lit. a und g UStG an den Kreditnehmer erbringen.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Level-Playing-Field in der EU</li> <li>- Rechtssicherheit in der BP</li> <li>- Zeitersparnis</li> <li>- Vereinfachung von Prozessen</li> <li>- Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern, Verwaltung</li> </ul>

**Vorschlag 2: Überarbeitung der Meldungen von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen und Präzisierung der DAC6-Richtlinie**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Referat IV D 1</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>§§ 138d - 138k Abgabenordnung</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß EU-RL sind ab 2020 grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der EU mitzuteilen und automatisch auszutauschen.</li> <li>- Von Januar 2020 bis März 2023 sind ca. 27.000 Anzeigen erfolgt, davon wurden nur 24 (Modelle) weiterverfolgt, was eine Zielgenauigkeit dieses Instruments in Deutschland eklatant vermissen lässt. Ein angemessenes Kosten- und Nutzenverhältnis dieses Vorhabens ist unklar. Zu diesem Ergebnis kommt 2022 auch die FISC („Economic and Monetary Affairs Subcommittee on Tax Matters“), einem Unterausschuss des Europäischen Parlaments, in einer Studie.</li> <li>- Deutschland hat laut Sonderbericht 27/2024 des Europäischen Rechnungshofes „Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen und der Steuervermeidung durch Unternehmen“ von 28. November 2024 zwischen den Jahren 2020 und 2023 49,3 % - also knapp die Hälfte - aller grenzüberschreitenden Gestaltungen in der EU gemeldet.</li> <li>- EU-Richtlinie wird unterschiedlich in der EU umgesetzt und angewandt.</li> <li>- Regelungen führen zu einer großen Rechtsunsicherheit sowie einem erheblichen Beratungs- und Dokumentationsaufwand.</li> <li>- In Deutschland führt die Meldepflicht zu einer Zunahme an Kosten und Bürokratie. Sie ist für die Meldepflichtigen unverhältnismäßig.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kennzeichen sollten hinsichtlich Sinnhaftigkeit in Hinblick auf das Ziel überprüft werden.</li> <li>- Größenkriterien des § 138l Abs. 5 AO-E - für nationale Pflicht geplant - könnten nun für grenzüberschreitende Anzeigepflicht eingeführt werden.</li> <li>- Einführung einer Wesentlichkeits- und Nichtbeanstandungsgrenze der Höhe nach (zur Entlastung von kleinen Unternehmen).</li> <li>- Einführung einer White List, um Auslegungsschwierigkeiten bei Intermediären und Nutzern zu reduzieren.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einheitliche und bessere Anwendung der RL in der ganzen EU</li> <li>- Verbesserung der Zielgenauigkeit der Meldungen und Vermeidung unnötiger Meldungen und Daten</li> <li>- Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern und Verwaltung</li> <li>- Fokussierung auf wesentliche Meldeinhalte und relevante Meldungen</li> </ul>

**Vorschlag 3: Überarbeitung des Steueroasen-Abwehrgesetzes**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Referat IV B 5</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>§§ 7, 8, 10, 11 und 12 Steueroasen-Abwehrgesetz</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Gesetz geht mit seinen kumulativ anzuwendenden vier Abwehrmaßnahmen weit über die der EU geforderten Mindestanforderungen hinaus.</li> <li>- Der zentrale Begriff der Geschäftsvorgänge in § 7 StAbwG ist überschießend weit und unklar (z. B. „Geschäftsbeziehung“ und „mit Bezug zu“) und daher in der praktischen Anwendbarkeit mit Rechtsunsicherheit verbunden.</li> <li>- Die derzeitigen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten sind teilweise unverhältnismäßig und führen zu ungerechtfertigter überschießender Bürokratie.</li> <li>- Zudem sind einige Regelungen nicht ausreichend konkret und führen auf Grund unklarer oder fehlender Details zu Rechtsunsicherheit bei der Umsetzung der Maßnahmen.</li> <li>- Die weite Fassung der Geschäftsvorgänge einerseits und andererseits der Vielzahl an Abwehrmaßnahmen, die keine Wesentlichkeitsgrenze oder Mindestbeteiligungshöhe vorsehen, führen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten. Es ist teilweise bereits nicht möglich, relevante Informationen zu beschaffen (z. B. bei Minderheitsbeteiligungen und (Dach-)Fonds), um die Anwendbarkeit des Gesetzes prüfen zu können (z. B. Vorliegen von mittelbar zurechenbaren Geschäftsbeziehungen mit relevantem Bezug bei Investments in (Fonds-)Personengesellschaften).</li> <li>- Einige Fälle mit Quellensteuerabzug münden in Erstattungsfälle, die aus der Praxiserfahrung aufwendig, mühsam und langjährig sein können.</li> <li>- Einige Regelungen, die für die Besteuerungsmaßnahmen relevant sind, sind in der Praxis kaum umsetz- bzw. anwendbar.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die umgesetzten Maßnahmen sollten auf Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft werden.</li> <li>- Einführung von Wesentlichkeitsgrenzen sowie Mindestbeteiligungshöhen (zur Entlastung und Vermeidung von Informationsdefiziten).</li> <li>- Angestrebte Sanktionen gegen Staaten sollten außerhalb des Steuerrechts etwa bei Exportkontrollen umgesetzt werden oder durch Kündigung des DBA erfolgen.</li> <li>- Zur Vereinfachung sollten § 8 (Betriebsausgabenabzugsverbot), § 10 (Quellensteuermaßnahmen) und § 11 (Versagung der Steuerbefreiung für Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen) gestrichen werden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Definition der Geschäftsvorgänge in § 7 StAbwG sollte klarer gefasst werden, insbesondere sollte der Teil „mit Bezug zu“ gestrichen werden.</li> <li>- Die Mitwirkungspflichten nach § 12 sind überschießend und können u. E. von der Finanzverwaltung nicht sinnvoll ausgewertet werden.</li> <li>- Grundsätzlich ausgenommen sollten Geschäftsbeziehungen zwischen fremden Dritten (unverbundener Unternehmen), da diese regelmäßig nicht zur Steuervermeidung genutzt werden.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Rechtssicherheit</li> <li>- Reduzierung der Arbeit bei dem BZSt, den Beratern und Meldepflichtigen</li> <li>- Deutliche Senkung der Fallzahlen auf die relevanten Fälle</li> <li>- Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern, Verwaltung</li> </ul>

**Vorschlag 4: Reduzierung des Kapitalertragsteuersatzes auf 15 %**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Referate IV C 1 und IV B 6 u. a.</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>§§ 43a Abs. 1 EStG</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bearbeitungszeiten für die Erstattungsanträge nach § 50c Abs. 3 EStG sind aktuell unverhältnismäßig lang und im internationalen Vergleich nicht wettbewerbsfähig.</li> <li>- Laut BZSt-Website betragen diese „über 20 Monate“.</li> <li>- Banken berichten allerdings von einer Vielzahl an Auszahlungen (z. B. für ca. 10.000 Anträge) nach einer Bearbeitungszeit von 29 bis 88 Monaten.</li> <li>- Dabei geht es nicht nur um die Bearbeitungszeiten bis zur Erstattung, es fehlt auch regelmäßig an Bestätigungen, dass ein Antrag eingegangen bzw. in Bearbeitung (Vergabe einer Registrierungsnummer) ist.</li> <li>- Dies ist deshalb prekär, da Banken nicht ausschließen können, dass z. B. eine Rückmeldung in der Post verloren gegangen ist.</li> <li>- Auch Fälle, in denen Unterlagen beim BZSt untergegangen sind und Banken Ersatzunterlagen auf Anforderung nachreichen mussten, sind bekannt.</li> <li>- Die IT und die Schnittstellenlösungen für Steuergroßprojekte bei der KEST werden in-house im BZSt oder durch die örtlich nahe, jedoch separate Behörde ITZbund entwickelt.</li> <li>- Aktuelle KEST-Projekte bestätigen eine mangelnde Umsetzungsqualität und verspätete Bereitstellung der Schnittstelle(nbeschrei-</li> </ul>

	<p>bung) in deutscher und englischer Sprache durch die Behörde.</p>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen einer Unternehmenssteuerreform und Reform der Abgeltungsteuersätze sollte eine Senkung des Kapitalertragsteuersatzes auf einheitlich 15 % (d. h. den üblichen DBA-Satz) auf Dividenden für Steuerin- und -ausländer vorgenommen werden, so dass sich eine Vielzahl umfangreicher KEST-Erstattungen beim BZSt erübrigen.</li> <li>- In den 15 % sollte auch der Solidaritätszuschlag enthalten sein.</li> <li>- Das BZSt könnte sich auf die Kernaufgaben konzentrieren und die Ressourcen (IT, HR) für andere Aufgaben und Prüftätigkeiten einsetzen.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutliche Erhöhung der Attraktivität des Finanzplatzes und Förderung der Aktienkultur</li> <li>- Sicherstellung eines Gleichlaufs mit der Besteuerung von Investmentfonds</li> <li>- Wesentliche Steuermindereinnahmen bei Steuerausländer sind nicht zu erwarten, hingegen vielmehr Synergieeffekte in der Praxis</li> <li>- Schaffung von freien personellen Kapazitäten und Ressourcen beim BZSt durch eine Verringerung der aufwendigen und arbeitsintensiven Prüfung von KEST-Entlastungsanträgen, was unter der aktuellen angespannten Personalsituation erforderlich ist</li> <li>- Schaffung von freien Kapazitäten beim BZSt, da zukünftig mit FASTER eine Masse an Meldungen und umfangreichen Daten auf das BZSt zukommen werden</li> <li>- Vermeidung administrativer Kosten für die Steuerpflichtigen, die ihre KEST-Erstattungsrechte (gem. DBA-Satz in Höhe von 15 %) beanspruchen möchten</li> <li>- Vermeidung administrativer Kosten für die Verwaltungshelfer (insbesondere die Depotbanken), da diese weniger Steuerbescheinigungen ausstellen müssen</li> <li>- Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis bei Investoren, Banken, Beratern und insbesondere bei der Finanzverwaltung</li> </ul>

**Vorschlag 5: Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Unternehmensteuer**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Referat IV C 2</b>
<b>Betroffene Normen:</b>	<b>§ 34c EStG, § 26 KStG und § 8 Nr. 12 GewStG</b>

<p><b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anrechenbarkeit ausländischer Steuern im Inland ist in Deutschland im Vergleich etwa zu UK nur sehr eingeschränkt möglich.</li> <li>- Grundsätzlich sind auch deutsche Unternehmen berechtigt, ausländische Steuern zur Vermeidung einer inländischen Doppelbesteuerung anzurechnen.</li> <li>- Es bestehen jedoch derzeit noch die folgenden Restriktionen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausländische Steuern sind nur auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, nicht jedoch auf die Gewerbesteuer anrechenbar,</li> <li>- es besteht für die Anrechnung eine Per-Country-Limitation und Anrechnungsüberhänge (25-15=10 %) können nicht genutzt werden (und werden zu einer finalen Doppelbesteuerung),</li> <li>- es sind für jedes Handelsgeschäft bzw. jedes Land die Einnahmen sowie die direkten und indirekten Ausgaben zu ermitteln.</li> </ul> </li> <li>- Beispielsweise in UK gibt es keine Per-Country-Limitation. Vielmehr werden dort die anrechenbaren Steuern und die ausländischen Einkünfte in enger Abstimmung mit der Finanzverwaltung (dem HMRC) für ein Gesamtportfolio ermittelt. Anrechenbar sind somit regelmäßig 90-100 % der ausländischen Steuern auf die in UK gezahlte Steuer.</li> <li>- Sind bei einem in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen im Ausland erzielte Einkünfte, wie Lizenzgebühren, Zinsen oder Streubesitzdividende im steuerpflichtigen Gewerbeertrag erhalten, unterliegen diese einer Quellensteuer und somit einer möglichen Doppelbesteuerung, da die Anrechnung der Gewerbesteuer in DBAs explizit oder implizit ausgeschlossen ist.</li> </ul>
<p><b>Lösung:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausländische Steuern sollten auf die Körperschaftsteuer <i>und</i> auf die Gewerbesteuer anrechenbar sein. Die Anrechenbarkeit auf die Gewerbesteuer wurde auch bereits gerichtlich bestätigt (s. FG Hessen, 26.08.2020 – 8 K 1860/16).</li> <li>- Für eine praktikable Anrechnungsmöglichkeit von Quellensteuern auch auf die Gewerbesteuer für Kapitalgesellschaften sollte der gewerbesteuerliche Anrechnungsbetrag zentral (und nicht durch die Gemeinden) ermittelt und mit dem Zerlegungsbescheid den beteiligten Gemeinden mitgeteilt werden.</li> <li>- Streichung der Per-Country-Limitation und Nutzung der Anrechnungsüberhänge bei der Anrechnung.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegfall der Ermittlung der Einnahmen für jedes Land sowie der direkten und indirekten Ausgaben für jedes Handelsgeschäft.</li> <li>- § 34c EStG, § 26 KStG und § 8 Nr. 12 GewStG sind zu ändern.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfindlicher Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wird beseitigt.</li> <li>- Verbesserung der Attraktivität Deutschlands für international tätige Konzerne.</li> <li>- Faire Besteuerung und Vermeidung einer (anteiligen) Doppelbesteuerung.</li> <li>- Schaffung von Rechtssicherheit und Verhinderung von Rechtsbehelfsverfahren, die infolge des Urteils des FG Hessens zu erwarten sind.</li> </ul>

**Vorschlag 6: Keine steuerliche Mehrbelastung von konzernangehörigen Aufsichtsratsmitgliedern**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>EStG und ggf. die jeweiligen DBA</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aufsichtsräte der deutschen Tochtergesellschaften internationaler Unternehmen und Banken sind zumeist mit ausländischen (konzernangehörigen oder -unabhängigen) Aufsichtsratsmitgliedern besetzt.</li> <li>- Zumindest die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder verzichten häufig auf die ihnen zustehende Vergütung für diese Tätigkeit, weil sie bereits durch den Konzern in ihren anderen Funktionen vergütet werden.</li> <li>- Die lohnsteuerliche, einkommensteuerliche und unternehmenssteuerliche Behandlung dieses Gehaltsverzichts der konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder ist unklar und auch durch Doppelbesteuerungsabkommen nicht immer ausreichend klar geregelt.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klarstellung der lohnsteuerlichen, einkommensteuerlichen und unternehmenssteuerlichen Behandlung des Gehaltsverzichts der konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder.</li> <li>- Die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten innerhalb von Konzernen darf weder für die Aufsichtsratsmitglieder noch die beteiligten Konzernunternehmen bei einem Verzicht auf die Aufsichtsratsvergütung zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtssicherheit für internationale Unternehmen, die in Deutschland investieren möchten</li> <li>- Förderung des Standorts Deutschland</li> </ul>

**Vorschlag 7: Schaffung einer attraktiven Alterssicherung – Altersvorsorgedepot**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Referat IV C 4</b>
<b>Betroffene Normen:</b>	<b>ESTG, Altersvorsorgeverträge-ZertifizierungG u. a.</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Finanzplatz kann sich nur weiterentwickeln, wenn sich die vorhandene Markttiefe und Marktbreite auch in einer wesentlichen Größenordnung erhöht. Hierzu bedarf es des Zuflusses von Kapital in institutionellen Größenordnungen, wie dies auch in anderen Märkten der Fall ist.</li> <li>- Private Altersvorsorgesysteme, die Kapital aufnehmen, verwalten und über den Kapitalmarkt investieren, sind hierfür unerlässlich. Der Zufluss institutioneller Gelder, die durch private Altersvorsorgesysteme generiert werden, sind der Katalysator für eine positive Entwicklung des Kapital- und Finanzmarktes.</li> <li>- Die eingeführte Aktienrente, die staatlich finanziert und verwaltet wird, hat leider nicht die Größenordnung erreicht, die die wesentliche Vertiefung und Verbreiterung des Finanzmarktes bewirkt, die andere Finanzplätze durch die Einführung privater Altersvorsorgesysteme bereits erzielt haben.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einführung einer steuerlich begünstigten privaten Altersvorsorge kann schrittweise erfolgen. Sie muss den im staatlichen Rentensystem Versicherten ausreichend Mittel für eine Anlage in privaten Altersvorsorgesystemen belassen.</li> <li>- Die Ausgestaltung des staatlichen Rentensystems sowie die Ausgestaltung der privaten Altersvorsorge ist entsprechend aufeinander abzustimmen.</li> <li>- Vorschläge für eine Einführung in Deutschland liegen zu dem Aktienvorsorgedepot (pAV-Reformgesetz, Altersvorsorgedepotgesetz) bereits vor und sollten zügig wieder aufgegriffen und umgesetzt werden.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neben den Vorteilen für die Altersvorsorge wird auch eine Vertiefung und Verbreiterung des Finanz- und Kapitalmarkts mit den damit verbundenen positiven Effekten für Wirtschaft und Beschäftigung erzielt.</li> <li>- Durch eine zügige Umsetzung der Vorschläge zum Altersvorsorgedepotgesetz kann eine Verbesserung der Altersvorsorge in Deutschland erfolgen.</li> </ul>

**Vorschlag 8: Long-Term-Incentives von Fachkräften aus dem Ausland an deren dortige Besteuerung angleichen oder im Inland besserstellen**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Referat IV C 4</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>EStG</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgebaute Ansprüche aus Long-Term-Incentive-Plänen, wie sie u. a. bei internationalen Unternehmen für ihre Mitarbeiter üblich sind, werden bei Auszahlung häufig mit einem wesentlich höheren persönlichen Steuersatz in Deutschland versteuert als im Ausland (z. B. UK, Luxembourg).</li> <li>- Soweit sich Auszahlungen nach den Incentive-Plänen automatisch (nach einem sog. „Vesting“) ergeben, ist die (hohe) Besteuerung ein Hindernis für die Entscheidung der Fachkräfte, zum Zeitpunkt der Auszahlung in Deutschland zu leben.</li> <li>- Sofern die Fachkräfte dennoch nach Deutschland kommen, besteht die Gefahr, dass sie Deutschland wegen der höheren Besteuerung der Long-Term-Incentives zu einem früheren Zeitpunkt (vor dem Besteuerungszeitpunkt) wieder verlassen.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszahlungen aus Long-Term-Incentive-Plänen (Phantom-, Aktien- oder Optionsmodelle), deren Gewährung noch im Ausland erfolgt ist, werden dann mit dem geltenden Steuersatz in dem Staat, in dem die Incentives gewährt wurden, versteuert, sofern dieser Steuersatz geringer ist als der nach deutschem Steuerrecht sonst anzuwendende Steuersatz.</li> <li>- Eine noch stärkere Förderung könnte sogar durch einen niedrigeren deutschen Steuersatz als in dem Staat, in dem die Incentives gewährt wurden, erzielt werden.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es können Fachkräfte aus dem Ausland sowie zusätzliches Steuersubstrat gewonnen werden.</li> <li>- Erfolgreiche Anwerbung von ausländischen Facharbeitskräften</li> <li>- Verbesserung der Arbeitskräftebilanz</li> <li>- Steigerung der Attraktivität des deutschen Finanzplatzes</li> </ul>

**Vorschlag 9: Steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten zur Förderung der Integration von Facharbeitskräften**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>§ 9 EStG (Werbungskosten)</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der dringende Bedarf an Facharbeitskräften ist offensichtlich.</li> <li>- Die Integration ist zügig vorzunehmen.</li> <li>- Eine schnelle Integration von Fachkräften in Deutschland kann auf der Ebene der einzelnen Arbeitnehmer erhebliche Kosten verursachen, etwa für internationale Schulen, Kindergärten und Tagesstätten, Wohnungssuche, Maklergebühren, Übersetzungskosten und Sprachkurse.</li> <li>- Diese sind bislang nicht oder nicht im vollen Umfang beim Arbeitnehmer steuerlich zu berücksichtigen.</li> <li>- Zur Gewinnung guter Fachkräfte übernehmen Arbeitgeber diese Kosten. Die übernommenen Kosten sind bislang ebenfalls nicht oder nicht im vollen Umfang steuerlich als Betriebsausgaben absetzbar.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für Integrationsmaßnahmen, wie z. B. internationale Schulen, Kindergärten und Tagesstätten, Wohnungssuche, Maklergebühren, Übersetzungskosten und Sprachkurse sind auf Ebene des Arbeitgebers vollständig steuerlich abzugsfähig. Eine Lohnbesteuerung des Arbeitnehmers erfolgt nicht.</li> <li>- Die vom Arbeitgeber nicht übernommenen Kosten für Integrationsmaßnahmen können auf Ebene des Arbeitnehmers zumindest anteilig steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt werden.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähige Facharbeitskräfte können gewonnen werden.</li> <li>- Facharbeitskräftelücke kann in Deutschland geschlossen werden.</li> </ul>

**Vorschlag 10: Keine Fiktion einer inländischen Betriebsstätte bei Auslandsfonds**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Referat IV C 1 und IV C 2</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>InvStG, §§ 10 und 12 AO</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Derzeit würden im Inland ansässige und hier tätige Fondsmanager sowie in bestimmten Konstellationen auch inländische Berater des Fonds(managers) eine Betriebsstätte von Auslandsfonds begründen, da sie als solche einen Ort der Geschäftsleitung und somit ggfs. sogar eine unbeschränkte Steuerpflicht der ausländischen Gesellschaft in Deutschland begründen.</li> <li>- Die steuerlichen Pflichten eines gesetzlichen Vertreters, darunter die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen und die Abführung der von der Gesellschaft geschuldeten Steuern, können allerdings nur solche Personen erfüllen, die dazu rechtlich und tatsächlich auch in der Lage sind (§ 35 AO).</li> <li>- Das mögen beherrschende Gesellschafter mitunter sein, nicht aber jene Personen, die sich Zugang zu den Geschäftsräumen, Geschäftsunterlagen und Bankkonten ausländischer Gesellschaften verschaffen.</li> <li>- Um als faktischer Geschäftsführer auch Verfügungsberechtigter i.S.v. § 35 AO zu sein, verlangt die Rechtsprechung eine Kontozeichnungsbefugnis.</li> <li>- Die Rechtslage ist äußerst unklar. In der Literatur ist umstritten, wann und unter welchen Voraussetzungen die Auslagerung des Asset Managements/der Portfolioverwaltung und damit zusammenhängender Beratung überhaupt einen Ort der Geschäftsleitung darstellen können (bspw. ist unklar, was überhaupt das relevante Tagesgeschäft einer Gesellschaft ist, die nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben ihr Portfoliomanagement ausgelagert hat).</li> <li>- Die Identifikation der relevanten Tagesgeschäfte und die Prüfung der Wahrnehmung dieser ist in der Praxis oftmals schwierig und nicht eindeutig.</li> <li>- Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die aktuelle Rechtslage, damit verbundene Rechtsunsicherheiten und das derzeitige Vorgehen der Finanzverwaltung (v. a. in München), zu erheblicher Verunsicherung und Abschreckung in der Fondsbranche und bei relevanten Investoren führt.</li> <li>- Als Ergebnis beginnen die Fonds zum Teil bereits im Inland Funktionen abzubauen und (neue) Mitarbeiter (Portfoliomanager, Asset Manager, Investmentberater) statt-</li> </ul>

	<p>dessen im europäischen Ausland (v. a. UK und Luxemburg) anzusiedeln. Dadurch verliert Deutschland eine wichtige Branche und damit zusammenhängende Fachkräfte, Kapital und Steuereinnahmen.</p>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Folgerichtig wäre es, dass die Rechtsfigur des faktischen Geschäftsführers durch die §§ 33 ff. AO verdrängt wird, wenn es um etwaige Haftungspflichten im Zusammenhang mit einem inländischen Ort der Geschäftsleitung und einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO geht.</li> <li>- Es sollte daher klargestellt werden, dass Auslandsfondsmanager oder Investmentberater keinen Ort der Geschäftsleitung und keine Betriebsstätte im Inland begründen.</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtssicherheit</li> <li>- Förderung des Fondsstandortes Deutschland</li> <li>- Ansiedlung und Verhinderung der Abwanderung von Fonds sowie Fondsmanagern von Auslandsfonds im Inland</li> <li>- Verhinderung der Abwanderung von Kapital aus inländischen Fonds ins Ausland</li> </ul>

**Vorschlag 11: Wertberichtigungen von Forderungen bei Kreditinstituten – Vereinfachungen bei den PWB**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, IV C 6</b>
<b>Betroffene Normen:</b>	<b>BMF-Schreiben 1994 und 2024, IDW RS BFA 7</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerrecht, Handelsrecht und Bankaufsichtsrecht folgen unterschiedlichen Ermittlungsansätzen für die Wertberichtigungen von Forderungen bei Banken.</li> <li>- Die Ursachen sind teilweise historisch bedingt (etwa durch das Fehlen präziser handelsrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen bis zum Erlass des IDW RS BFA 7).</li> <li>- Die Ermittlung von Einzelwertberichtigungen (EWB), pauschalen EWB und Pauschalwertberichtigungen (PWB) nach den unterschiedlichen Ansätzen (Rechtsnormen) führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand, zu Rechtsunsicherheit sowie Beanstandungen in den Betriebsprüfungen.</li> <li>- Oftmals ergibt sich jedoch nur eine steuerliche Verlagerung der Besteuerung (time shift effect), daher sollten Vereinfachungseffekte berücksichtigt werden, die zwar auf der einen Seite eine meist höhere Besteuerung (fiskalisch zu begrüßen) mit sich bringen, jedoch auf der anderen Seite</li> </ul>

	auch eine gleichbleibende, verlässliche rechtssichere Besteuerung garantieren.
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist ein Gleichlauf von handels- und steuerrechtlicher Ermittlung der PWB nach IDW RS BFA 7 anzustreben (d. h. dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz folgend).</li> <li>- Die teils nicht mehr zeitgemäßen BMF-Schreiben sind an aktuelle internationale Standards (etwa durch Berücksichtigung des aktuellen Ausfallrisikos auf Basis des sogenannten „Expected-loss-Ansatzes“) anzupassen und Vereinfachungsansätze sind vorzusehen.</li> <li>- Generelle Einteilung der relevanten Bankforderungen in:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nicht unmittelbar auffällig gewordene Forderungen (d. h. mit „nur“ latenten Ausfallrisiken) – „Weißbereich“ – die nur in die Pauschalwertberichtigungen eingehen.</li> <li>2. (Gruppen von) Forderungen mit aktuellen Störungen – „Graubereich“ – für die pauschalierte Einzelwertberichtigungen erfolgten.</li> <li>3. Forderungen mit individueller Ausfallgefährdung (NPL) – „Schwarzbereich“ – für die individuellen Einzelwertberichtigungen erfolgen.</li> </ol> </li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleichlauf von handelsrechtlicher, bankaufsichtsrechtlicher und steuerrechtlicher Ermittlung durch Anpassung der Regelungen an aktuelle international anerkannte und verlässliche Standards bei Banken.</li> <li>- Rechtssicherheit und Vereinfachung durch Pauschalierungslösungen zur Sicherstellung einer schnelleren BP der Banken.</li> </ul>

**Vorschlag 12: Hinsichtlich Sachzuwendung und Pauschalsteuer nach § 37b EStG analoge Pauschalierung für die Sozialversicherungsbeiträge sicherstellen**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Referat IV C 6, und BAM</b>
<b>Betroffene Normen:</b>	<b>§ 37b EStG und § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Thema Sachzuwendungen bei Kunden, Mitarbeitern und Dritten ist (zu) komplex und bedarf dringend einer Reformierung zur Vereinfachung.</li> <li>- Die kleinteilige Unterscheidung der steuerlichen Behandlung von Bewirtungskosten überfordert viele Arbeitgeber und ist sehr aufwändig.</li> <li>- Noch bürokratischer und aufwändiger ist die tangierende sozialversicherungsrecht-</li> </ul>

	<p>liche Behandlung von diesen Sachzuwendungen. Auch wenn § 37b EStG eine pauschale Ermittlung der Steuer zulässt, müssen die Sachzuwendungen für Zwecke der Sozialversicherung individualisiert und in der Entgeltabrechnung des Mitarbeiters dann wieder erfasst werden. Der Vereinfachungsgedanke des § 37b EStG ist damit nicht mehr gegeben bzw. durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV konterkariert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die 2015 eingeführte Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV stellt Steuerpflichtige, Mitarbeiter von Steuerpflichtigen und Berater regelmäßig vor große Praxisprobleme.</li> <li>- Wenn der Arbeitgeber eine ansonsten zur Beitragsfreiheit führende Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG nicht bis zum 28.02. des Folgejahrs vornimmt, entfällt die Beitragsfreiheit und es müssen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Es muss demnach wieder eine Individualisierung vorgenommen und die Beiträge entsprechend in die Entgeltabrechnung aufgenommen werden. Ein Summenbeitragsbescheid nach § 28f Abs. 2 SGB IV ist nicht zulässig, da die Empfänger bekannt sind (durch eine Teilnehmerliste bei Betriebsveranstaltungen).</li> <li>- Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis wird deutlich, dass viele Lohnabrechnungsprogramme diese Verbeitragung derzeit (noch) nicht umsetzen können.</li> </ul>
<p><b>Lösung:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verbeitragung von Sachzuwendungen sollte vereinfacht und eine Pauschalierung auch für die Sozialversicherung zugelassen werden. Zudem sollten die Zugangsvoraussetzungen für Summenbeitragsbescheide erleichtert werden.</li> </ul>
<p><b>Positive Effekte:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dadurch erhält dann zwar kein Mitarbeiter eine Leistung mehr,</li> <li>- aber der bürokratische Verwaltungsaufwand, den die Arbeitgeber (die Unternehmen) bei diesem Thema leisten müssen, ist derzeit absolut unverhältnismäßig und wird durch diesen Lösungsvorschlag deutlich reduziert.</li> <li>- Rechtssicherheit wird geschaffen und</li> <li>- bürokratische Entlastung wird sichergestellt.</li> </ul>

**Vorschlag 13: Verbesserung der Effizienz der deutschen Steuerbehörde BZSt und Fokussierung auf ihre Kernaufgaben**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Steuerabteilung IV</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>Anweisung des BMF</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gerade die vielen laufenden IT-Themen bestätigen, dass die deutsche Behördenlandschaft im Steuerrecht noch nicht in allen Belangen fit für die Zukunft ist.</li> <li>- IT-Projekte brauchen zu lange bzw. sind fehleranfällig und oft von deutschen Besonderheiten geprägt.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerbehörden sollten sich auf Ihre Kernaufgaben fokussieren und konzentrieren.</li> <li>- Übernahme von IT-Tätigkeiten durch Drittanbieter</li> <li>- Vermeidung von unnötigen Meldungen und Datenfriedhöfen</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfolgreiche und effektivere IT-Vorhaben</li> <li>- Gelungene Digitalisierung in der Steuerverwaltung</li> <li>- Nutzung der wertvollen Daten für eine sinnvolle Analyse</li> <li>- Gewinnung von Freiräumen für relevante Prüftätigkeit</li> </ul>

**Vorschlag 14: Frühzeitige Einbindung von Praktikern in neue Gesetzes- und Erlassvorhaben**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Steuerabteilung III und IV</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>Anweisung des BMF</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Austausch und der Dialog mit der Praxis erfolgt noch nicht in allen Bereichen und Referaten des BMF ideal.</li> <li>- Insbesondere die Finanzbeamten an der „Front“ (z. B. vom BZSt und Finanzamt Frankfurt am Main) sind oft nicht frühzeitig in die neuen Vorhaben involviert sowie über ihre neuen Kompetenzen und Aufgaben frühzeitig informiert.</li> <li>- Gerade mit Blick auf den erstmaligen Anwendungszeitpunkt dieser (IT-)Vorhaben entsteht nicht immer ein realistisches Bild (d. h. was ist wann möglich, machbar oder erforderlich).</li> <li>- Wertvolle Informationen aus der Praxis (der Finanzverwaltung vor Ort) liegen daher nicht immer im Prozess der Gesetzesfindung und Auslegungen durch BMF-Schreiben vor.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Folge ist eine nicht funktionierende (technische und inhaltliche) Implementierung in der Praxis sowie eine fehlende Qualität bei der Umsetzung. Dies gefährdet den Erfolg des Vorhabens und führt zu Verdruss auf beiden Seiten.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollte regelmäßig vor einem offiziellen Referentenentwurf eine Diskussion mit Praktikern (von der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen) vorgeschaltet werden, die dann in einen praxisnahen vorabgestimmten Diskussionsentwurf mündet.</li> <li>- Dies betrifft nicht nur nationale, sondern gleichermaßen internationale Vorhaben. Gerade bei internationalen Vorhaben sehen wir oftmals eine gewisse Praxisferne oder einen fehlenden Zuschnitt für den deutschen (Finanz-)Standort. Auch internationale Usancen sollten regelmäßig Beachtung finden (vgl. etwa die üblichen Börsensancen).</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtssicherheit</li> <li>- Förderung des Finanzstandortes Deutschlands</li> </ul>

**Vorschlag 15: Zentrale digitale Bereitstellung von relevanten und wichtigen steuerrechtlichen Informationen durch die Verwaltung**

<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	<b>BMF, Steuerabteilung III und IV</b>
<b>Betroffene Norm:</b>	<b>Anweisung des BMF</b>
<b>Sachverhalt, Problem und verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Derzeit trägt der Flickenteppich des Föderalismus in Deutschland mit etlichen unterschiedlichen Online-Informationsquellen im Steuerrecht nicht zur Transparenz bei.</li> <li>- So ist unklar, wann Neuerungen eingestellt wurden.</li> <li>- Änderungen sind schwer oder gar nicht nachvollziehbar.</li> <li>- Alte Erlasse sind oft gar nicht mehr online verfügbar (fehlende Historie), jedoch sind diese für alte Veranlagungszeiträume (bei später BP) noch entsprechend anzuwenden.</li> <li>- Eine große Herausforderung ist es regelmäßig, dass wichtige Neuerungen, soweit diese von der Finanzverwaltung proaktiv mitgeteilt werden, über verschiedene Plattformen verteilt und veröffentlicht werden, z. B. BMF-Schreiben auf der Website des BMF, Schnittstellenbeschreibungen über <a href="http://www.eststeuer.de/">http://www.eststeuer.de/</a> und FAQ auf der Internetseite des BZSt.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Herausfordernd ist einerseits, dass aktiv geprüft werden muss, ob es Änderungen gibt, zum anderen ist es ambitioniert, die Änderungen im Einzelnen nachzuvollziehen, z. B., wenn Regelungen geändert oder FAQ durch das BZSt wieder gestrichen werden.</li> <li>- Die notwendigen Detailinformationen und die technischen Angaben zu elektronischen Schnittstellen werden – versteckt und weitgehend unbekannt – ausschließlich online auf <a href="http://www.elster.de">www.elster.de</a> veröffentlicht. Eine Information über die (erstmalige) Veröffentlichung bzw. Bereitstellung der Angaben und Daten gab es durch die Finanzverwaltung leider nicht.</li> <li>- Hierdurch ging für die Steuerpflichtigen wertvolle Zeit zur Implementierung verloren.</li> </ul>
<b>Lösung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung einer zentralen länderübergreifenden digitalen Steuerinformationsplattform der Finanzverwaltung</li> <li>- Publikation einmal zum Jahresende der jeweils aktuell gültigen Version der Anwendungsschreiben des BMF (KESt, InvStG, Abgeltungsteuer etc.)</li> <li>- Bekanntgabe von Synopsen: Kenntlichmachung von Veränderungen zum Vorjahr (falls existent)</li> <li>- Vorhalten von Historien (5 Jahre)</li> </ul>
<b>Positive Effekte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtssicherheit</li> <li>- Förderung der Transparenz und Übersichtlichkeit</li> </ul>